

eine Fälschung begangen wird. Indessen liegt diese Frage jetzt nicht vor, sondern es ist nur der geehrten Kammer anheimzugeben, ob sie diesen zur Aufnahme in das Gesetz beantragten Zusatz wieder fallen zu lassen gemeint ist.

Präsident v. Gersdorf: Die geehrte Kammer hat den Inhalt der Sache vernommen und ich frage: ob sie hier dem Vorschlage des Vereinigungsverfahrens beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: In der 5. §. war nicht von der Deputation, sondern bei der Berathung in der Kammer auf den Antrag eines Mitglieds ein Satz durch Beschluß der Majorität eingeschaltet worden folgenden Inhalts: „Ist aber bei mehrfachen Ausgaben oder Auflagen eines Werkes über die letzte Ausgabe oder Auflage von dem frühern oder einem andern Verleger aufs Neue contrahirt worden, so gilt die Vermuthung für die Beschränkung des Verlagsrechts auf eine Auflage.“ Die zweite Kammer will diesem Zusätze nicht beistimmen, da sie einen nach gesetzlichem Sprachgebrauch feststehenden Unterschied zwischen Auflage und Ausgabe zur Zeit nicht anerkennt. Die Deputation war der Ansicht, daß durch den Wegfall dieses Satzes ein wesentlicher Nachtheil für das Gesetz nicht hervorgebracht werde, da die Grundsätze, die außerdem in §. 5 aufgestellt sind, wohl hinreichen werden, die Rechte der Verleger und Schriftsteller in Beziehung auf neue Auflagen gegenseitig zu schützen.

Prinz Johann: Der Antrag ist damals von mir ausgegangen, da jedoch jetzt die Deputation der zweiten Kammer die Ansicht dargelegt hat, daß sie eben solche Umstände für den Beweis ansähe, daß nur für eine Auflage contrahirt worden sei, so kann ich mich dabei beruhigen, und ich hoffe, daß die Gerichtsbehörden dies im Auge behalten werden. Ich stimme mit der Deputation ebenfalls dafür, daß wir diesen Zusatz aufgeben.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag geht dahin, diesen Zusatz fallen zu lassen. Stimmt die Kammer hier bei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Als Folge des Fallens dieses Antrags wird eine Veränderung der Anfangsworte im Schlusssatz der §. nothwendig sein, so daß nunmehr gesagt werden muß: „Die nämliche Vermuthung u. s. w.“

Präsident v. Gersdorf: Das ist wohl eine Veränderung, die sich von selbst versteht.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es war ferner bei §. 6 bei der Bestimmung über den zu leistenden Schadenersatz von solchen Personen, die an dem Vertriebe von Exemplaren des Nachdrucks Theil genommen haben, von der ersten Kammer ein Zusatz aufgenommen worden, worin gesagt war: „Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist das Verhältniß der vertriebenen Exemplare vornehmlich zum Anhalten zu nehmen.“ Die zweite Kammer hat sich mit dem Grundsatz im Allgemeinen einverstanden erklärt, jedoch eine bestimmtere Fassung in den Worten geben wollen: „Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.“ Die Deputation rath an, hier beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer dieser Fassung beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 12 sollte nach dem Beschlusse der zweiten Kammer völlig ausfallen. Die erste Kammer beschloß, der Paragraphe folgende Fassung zu geben: „Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt: a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat; b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt; und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist. Dieser Rechtsschutz hat jedoch ebenfalls keine rückwirkende Kraft in Bezug auf den Vertrieb der bereits vorräthigen Exemplare.“ Die zweite Kammer ist dieser von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung durchgängig beigetreten und sie wünscht nur eine Veränderung der Worte: „und in beiden Fällen“ u. s. w. dahin, daß dafür gesagt werde: „und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.“ Dieser Antrag steht in Verbindung mit einer von der ersten Kammer beschlossenen Abänderung der 13. §., indem darin in Beziehung auf die Verlagscheine die Fassung gewählt ist: „dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist.“ Es wird also auch hier kein Bedenken sein, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage, ob auch die Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Bei §. 19 hatte die erste Kammer folgenden Antrag in die Schrift aufzunehmen beschlossen: „Daß die Regierung bis zum nächsten Landtage über Gleichmäßigkeit des Verfahrens in diesem Bezug sorgfältige Beobachtung anstellen und bei sich ergebenden Verschiedenheiten und Schwierigkeiten einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorlegen möge.“ Die zweite Kammer will jedoch diesen Antrag ablehnen, da sie nicht glaubt, daß es eines besondern Antrags deshalb bedürfe, vielmehr die Grundsätze, wornach in Nachdrucksachen zu verfahren sei, durch die bereits erlassenen Gesetze, namentlich durch die in dieser §. nicht aufgehobenen Gesetze über die Kompetenz zwischen Justiz- und Administrativbehörden und das Verfahren in Administrativjustizsachen für genugsam festgestellt erachtet. Die Deputation glaubt, daß, insofern sich wirklich Schwierigkeiten und Inconvenienzen bei dem Verfahren in dergleichen Angelegenheiten herausstellen, die hohe Staatsregierung unvergessen sein wird, dieselben durch ein vielleicht schon der nächsten Ständeversammlung vorzulegendes Gesetz zu beseitigen, und rath an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer hier beitreten? — Einstimmig Ja.